
Reglement Schiedsgericht

der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes (SRO SAV/SNV)

Die Vereinsversammlung der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes (in der Folge «SRO») verabschiedet gestützt auf Art. 25 und 48 ff. der Statuten SRO (in der Folge «Statuten») folgendes Reglement für das Schiedsgericht.

I. Einleitende Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹Dieses Reglement legt in Ausführung der Statuten das Rechtsmittelverfahren fest und ist auf sämtliche Schiedsverfahren gemäss Art. 48 ff. der Statuten anwendbar.

²Die zwingenden Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, Art. 353 ff. (in der Folge «ZPO») bleiben vorbehalten.

II. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Art. 2 Rechtliches Gehör

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist zu wahren. Im Verfahren haben die Parteien namentlich folgende Rechte:

- a) das Recht, Tatsachen- und Rechtsstandpunkte vorzubringen,
- b) das Recht auf Akteneinsicht,
- c) das Recht, an den mündlichen Verhandlungen und am Verfahren zur Beweisaufnahme teilzunehmen,
- d) das Recht, einen Vertreter beizuziehen.

Art. 3 Verhältnismässigkeitsprinzip

Es gilt das Verhältnismässigkeitsprinzip.

Art. 4 Grundsatz von Treu und Glauben

Alle am Verfahren Beteiligten haben sich nach Treu und Glauben zu verhalten.

Art. 5 Akteneinsicht Dritter

¹Dritte sind nicht berechtigt, in die Akten und Entscheide des Schiedsgerichtes Einsicht zu nehmen.

²Besteht ein wissenschaftliches Interesse, kann der Präsident des Schiedsgerichts nach Abschluss des Verfahrens die Einsichtnahme bewilligen, sofern damit keine berechtigten Interessen verletzt werden.

Art. 6 Stillstand der Fristen

Für den Stillstand der Fristen gilt Art. 145 Abs. 1 ZPO analog.

Art. 7 Sprache

¹Die Verfahrenssprachen sind Deutsch, Französisch und Italienisch. Das Verfahren wird jeweils in der Sprache des betroffenen Finanzintermediärs geführt, es sei denn, der Finanzintermediär erkläre sich schriftlich mit der Führung des Verfahrens in einer anderen Sprache einverstanden.

²Das Schiedsgericht kann anordnen, dass alle der Beschwerdeschrift oder der Beschwerdeantwort beigefügten Schriftstücke und alle zusätzlichen im Laufe des Verfahrens eingereichten Schrift- oder Beweisstücke, die in ihrer Originalsprache vorgelegt werden, mit einer beglaubigten Übersetzung in die Verfahrenssprache zu versehen sind.

Art. 8 Sekretär

Das Schiedsgericht kann einen Sekretär ernennen. Die Bestimmungen dieses Reglements gelten auch für den Sekretär.

Art. 9 Aktenverzeichnis und Protokoll

¹Im gesamten Verfahren ist ein Aktenverzeichnis zu führen. Die Akten samt Aktenverzeichnis der Vorinstanz sind innerhalb von 20 Tagen durch den Schiedsgerichtspräsidenten nach seiner Wahl beizuziehen.

²Insbesondere sind Entscheide, Eingaben des Finanzintermediärs, Verhandlungen und Vorladungen im Aktenverzeichnis einzutragen.

³Bei Befragungen sind der wesentliche Inhalt der Fragen und Antworten sowie auf Antrag einer Partei weitere Aussagen zu protokollieren. Das Protokoll ist von der befragten Person, vom Präsidenten des Schiedsgerichtes sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

⁴Es kann zur Protokollführung eine Hilfsperson beigezogen werden.

⁵Nach Abschluss der Verfahren sind die gesamten Akten der SRO zur Aufbewahrung zu übergeben.

Art. 10 Eröffnung

Die Entscheide werden den Parteien schriftlich und begründet eröffnet. Verfahrensleitende Entscheide können unbegründet ergehen. Verlangt die betroffene Partei innerhalb von sieben Tagen schriftlich eine Begründung, ist diese innert weiteren 14 Tagen nachzureichen. Zustellungen erfolgen eingeschrieben mit Rückschein.

Art. 11 Publikation der Entscheide

Über die Publikation der Entscheide beschliesst der Vorstand. Publikationen erfolgen vollständig anonymisiert.

III. Einleitung des Verfahrens

A. Anrufung des Schiedsgerichtes

Art. 12 Gegenstand der Beschwerde

Das Schiedsgericht kann von einem Finanzintermediär gegen Entscheide des Vorstandes angerufen werden:

- a) die einen Ausschluss des FI aussprechen,
- b) die eine Sanktion verhängen,
- c) die dem Finanzintermediär Kosten des Verfahrens auferlegen sowie
- d) welche Aufsichtsmaßnahmen nach Art. 44 Abs. 2 Statuten betreffen.

Art. 13 Einleitung des Schiedsverfahrens und erster Kostenvorschuss

¹Will der Beschwerdeführer einen Entscheid anfechten, reicht er beim Sekretariat der SRO innert 30 Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheides schriftlich eine Beschwerdeschrift gemäss Art. 14 ein.

²Zusätzlich zur Beschwerdeschrift überweist der Beschwerdeführer innert der vom Sekretariat der SRO nach Eingang der Beschwerdeschrift angesetzten Frist von 10 Tagen auf das Schiedsgerichtskonto der SRO einen ersten Kostenvorschuss von CHF 5'000. Diese Frist ist nicht erstreckbar.

³Das Schiedsverfahren gilt als an dem Tag anhängig gemacht, an dem dieser Antrag an das Sekretariat der SRO versandt worden ist (Datum des Poststempels).

Art. 14 Beschwerdeschrift

¹Die Beschwerdeschrift ist in vier Exemplaren einzureichen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Namen bzw. Firma und Anschriften der Parteien,
- b) den angefochtenen Entscheid,
- c) die Bezeichnung des aus dem FI-Schiedsrichterpool gewählten Schiedsrichters
- d) eventuell einen Antrag auf ein Einer-Schiedsgericht
- e) eine Darstellung des Sachverhalts, auf den die Beschwerde gestützt wird,
- f) das Rechtsbegehren,
- g) die Beweisanträge.

²Der Beschwerdeführer hat seiner Beschwerdeschrift alle Schriftstücke beizufügen, die er für erheblich erachtet.

³Bezahlt der Beschwerdeführer den Kostenvorschuss nicht oder nicht rechtzeitig oder bezeichnet er mit der Beschwerde keinen Schiedsrichter aus dem FI-Schiedsrichterpool, wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.

Art. 15 Aufschiebende Wirkung

Eine Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In seinem Entscheid kann der Vorstand einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen. In diesem Fall kann der Beschwerdeführer bei der Rechtsmittelinstanz in der Beschwerde um Gewährung der aufschiebenden Wirkung nachsuchen.

B. Wählbarkeitsvoraussetzung und Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

Art. 16 Zusammensetzung und Wählbarkeitsvoraussetzungen

¹Grundsätzlich sind die Schiedsrichter in drei Schiedsrichtergruppen (Pools) gemäss Art. 49 der Statuten eingeteilt.

²Für die Wählbarkeitsvoraussetzungen gilt Art. 50 der Statuten.

Art. 17 Ernennung des -Schiedsgerichts im konkreten Fall

¹Im Grundsatz amtet ein Dreier-Schiedsgericht und der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerdeschrift den von ihm aus dem FI-Schiedsrichterpool gewählten Schiedsrichter zu bezeichnen und informiert diesen.

²Innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Beschwerde wählt der Präsident der SRO aus dem SRO-Schiedsrichterpool einen Schiedsrichter und informiert den Beschwerdeführer und den von ihm bezeichneten Schiedsrichter.

³Innert der gleichen Frist bezahlt die SRO ihrerseits einen ersten Kostenvorschuss von CHF 5'000 auf das Schiedsgerichtskonto der SRO.

⁴Die nach Abs. 1 und 2 bezeichneten Schiedsrichter haben innerhalb von 15 Tagen eine Annahmeerklärung abzugeben, anderenfalls gelten sie als nicht gewählt. Falls sie diese nicht

abgeben können (insbesondere gemäss Art. 49 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 2 Statuten), wird nach Art. 19 Abs. 3 vorgegangen.

⁵Innerhalb von 30 Tagen nach Ernennung beider Schiedsrichter ernennen diese aus dem Präsidenten-Schiedsrichterpool den Präsidenten des Schiedsgerichtes, der ebenfalls innerhalb von 15 Tagen eine Annahmeerklärung abgeben muss.

⁶Gelingt es innerhalb von 30 Tagen nicht, einen Schiedsrichter oder einen Schiedsgerichtspräsidenten zu wählen, oder hat die SRO ihren Schiedsrichter nicht innert 30 Tagen seit Eingang des Antrags des Beschwerdeführers aus dem SRO-Schiedsrichterpool bezeichnet, hat jede Partei gemäss Art. 362 ZPO das Recht, innerhalb von 30 Tagen beim dafür zuständigen staatlichen Gericht (in der Folge „richterliche Behörde“) um Ernennung des Schiedsrichters bzw. des Schiedsgerichtspräsidenten nachzusuchen. Die richterliche Behörde ernannt unter Berücksichtigung der Voraussetzungen nach Art. 50 Abs. 1 Statuten einen Präsidenten aus dem Präsidenten-Schiedsrichterpool bzw. einen Schiedsrichter aus dem entsprechenden Pool.

⁷Wählen die Parteischiedsrichter keinen Schiedsgerichtspräsidenten bzw. keinen Einer-Schiedsrichter, kann die SRO bei der richterlichen Behörde um Ernennung des Schiedsrichters bzw. des Schiedsgerichtspräsidenten nachsuchen.

⁸Ohne Anrufung des Gerichts zur Bezeichnung eines Schiedsrichters innert der Frist nach Abs. 6 durch den FI gilt die Beschwerde als zurückgezogen.

Art. 18 Antrag auf ein Einer-Schiedsgericht

¹Hat der Beschwerdeführer in Anwendung von Art. 14 Abs. 1 lit. d) einen Antrag auf ein Einer-Schiedsgericht gestellt und einen Schiedsrichter aus dem FI-Schiedsrichterpool bezeichnet und informiert, erklärt die SRO innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Beschwerde, ob sie mit dem Antrag auf ein Einer-Schiedsgericht einverstanden ist und wählt in diesem Fall ihren Schiedsrichter aus dem SRO-Schiedsrichterpool und informiert diesen ebenfalls.

²Innert der gleichen Frist bezahlt die SRO ihrerseits einen ersten Kostenvorschuss von CHF 5'000 auf das Schiedsgerichtskonto der SRO.

³Innert weiteren 30 Tagen bezeichnen die beiden gewählten Schiedsrichter den künftig als Einzelschiedsrichter amtierenden Schiedsrichter aus dem Präsidenten-Pool.

⁴Ist die SRO mit dem Antrag des Beschwerdeführers auf ein Einer-Schiedsgericht nicht einverstanden, ist nach Art. 17 zu verfahren.

⁵Stellt die SRO innert 30 Tagen nach Empfang der Beschwerdeschrift den Antrag auf ein Einer-Schiedsgericht und erklärt sich der Beschwerdeführer innert 30 Tagen damit einverstanden, ist nach Abs. 1 zu verfahren. Erklärt der Beschwerdeführer innert 30 Tagen, mit einem Einer-Schiedsgericht nicht einverstanden zu sein, findet Art. 17 Anwendung.

Art. 19 Ausstand und Ausstandsbegehren

¹Für die Ausstandsgründe gilt Art. 15 der Statuten analog.

²Für das Ausstandsbegehren gilt Art. 16 der Statuten analog.

³Liegt bei einem gewählten Schiedsrichter ein Ausstandsgrund vor, wählen der FI oder der Präsident der SRO aus ihrem Schiedsrichterpool einen anderen Schiedsrichter mit den erforderlichen Sprachkompetenzen.

⁴Liegt bei einem gewählten Schiedsgerichtspräsidenten ein Ausstandsgrund vor, gelangt Art. 17 Abs. 5 analog zur Anwendung.

⁵Sind alle Mitglieder eines Schiedsrichterpools von einem Ausstandsgrund betroffen, und können sich die Parteien nicht auf einen Dritten als Schiedsrichter einigen (Art. 51 Abs. 3 Statuten) entscheidet die richterliche Behörde gemäss Art. 17 Abs. 6 frei unter Berücksichtigung der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 50 Abs. 1 Statuten und unter Berücksichtigung der Verfahrenssprache des FI gemäss Art. 8 Verfahrensordnung.

⁶Die richterliche Behörde ist nicht verpflichtet, ihren Entscheid zu begründen.

Art. 20 Abberufung durch die Parteien

¹Jeder Schiedsrichter, inklusive der Schiedsgerichtspräsident, kann durch schriftliche Vereinbarung der Parteien abberufen werden.

²Auf Antrag einer Partei kann die richterliche Behörde einem Schiedsrichter, inklusive dem Schiedsgerichtspräsidenten, aus wichtigen Gründen das Amt entziehen.

Art. 21 Ersatz eines Schiedsrichters

¹Ist ein von den Parteien bezeichneter Schiedsrichter nicht mehr in der Lage, seinen Verpflichtungen nachzukommen, wählt die Partei, deren Schiedsrichter betroffen ist, aus den Angehörigen ihres Schiedsrichterpools innert 30 Tagen nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes einen Ersatzschiedsrichter.

²In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn ein Schiedsrichter erfolgreich abgelehnt oder anderweitig abberufen wurde oder zurückgetreten ist.

³Unterlässt der Beschwerdeführer die Bezeichnung eines Ersatzschiedsrichters innerhalb der 30-tägigen Frist, gilt die Beschwerde als zurückgezogen mit der Folge, dass die Verfahrenskosten ihm auferlegt werden.

⁴Unterlässt die SRO die Bezeichnung eines Ersatzschiedsrichters innerhalb der 30-tägigen Frist, kann der Beschwerdeführer nach Art. 17 Abs. 6 vorgehen und es gilt Art. 17 Abs. 8.

⁵Wird ein Schiedsrichter ersetzt, nimmt das Verfahren in der Regel an der Stelle seinen Fortgang, an welcher der ersetzte Schiedsrichter ausgeschieden ist. Vorbehalten bleibt ein anders lautender Beschluss des Schiedsgerichtes.

⁶Müssen der Einzelschiedsrichter ersetzt bzw. der Schiedsgerichtspräsident abberufen werden, ist nach Art. 17 vorzugehen.

IV. Verfahrensablauf

Art. 22 Verfahrensführung

¹Vorbehältlich dieses Reglements kann das Schiedsgericht das Schiedsverfahren nach freiem Ermessen durchführen, vorausgesetzt die Gleichbehandlung und das rechtliche Gehör der Parteien sind gewahrt.

²Der Schiedsgerichtspräsident bzw. der Einzelschiedsrichter ist für eine beförderliche Behandlung des Geschäfts verantwortlich. Das Verfahren soll in der Regel innert 6 Monaten nach Ernennung des Schiedsgerichtspräsidenten bzw. des Einzelschiedsrichters abgeschlossen sein.

³Das Schiedsgericht kann in jedem Stadium des Verfahrens eine mündliche Verhandlung zur Erhebung von Beweisen durch Zeugen und Sachverständige oder zum mündlichen Vortrag der Standpunkte durchführen. Nach vorheriger Konsultation der Parteien kann das Schiedsgericht auch entscheiden, das Verfahren auf der Grundlage von Schriftstücken und anderen Unterlagen durchzuführen.

⁴Alle Schriftstücke oder Informationen, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt oder erteilt werden, sind gleichzeitig auch der anderen Partei zu übermitteln.

Art. 23 Sitz des Schiedsgerichtes

¹Der Sitz des Schiedsgerichtes ist Bern. Das Schiedsgericht kann an anderen Orten Verfahrenshandlungen durchführen. Insbesondere kann es an jedem Ort, der ihm unter Berücksichtigung der Umstände des Schiedsverfahrens geeignet erscheint, Zeugen vernehmen und Beratungen unter seinen Mitgliedern abhalten.

²Der Schiedsspruch gilt als am Sitz des Schiedsgerichtes erlassen.

Art. 24 Kostenvorschuss

¹Das Schiedsgericht fordert bei Bedarf die Parteien auf, in Ergänzung des ersten Kostenvorschusses gemäss Art. 13 und Art. 17 Abs. 3 einen angemessenen Betrag als Vorschuss für die Kosten und Entschädigung nach Art. 13 und Art. 17 Abs. 3 ebenfalls auf das Schiedsgerichtskonto der SRO zu hinterlegen.

²Wird der Vorschuss nicht fristgemäss voll einbezahlt, so wird,

- a) wenn der Beschwerdeführer säumig ist, Rückzug der Beschwerde angenommen,
- b) wenn der Beschwerdegegner säumig ist, Anerkennung der Beschwerde angenommen.

³Als dann wird die Beschwerde als erledigt abgeschrieben.

⁴Während des Schiedsverfahrens kann das Schiedsgericht von den Parteien die Hinterlegung weiterer Beträge verlangen.

⁵In seinem endgültigen Schiedsspruch bzw. in der Einstellungsverfügung hat das Schiedsgericht gegenüber den Parteien über die Verwendung der hinterlegten Beträge Rechnung zu legen. Ein nicht verbrauchter Restbetrag ist den Parteien zurückzuzahlen.

Art. 25 Beschwerdeantwort

¹Das Schiedsgericht setzt – nachdem der Kostenvorschuss nach Art. 24 bezahlt ist – dem Beschwerdegegner eine Frist von 30 Tagen zur Einreichung der Beschwerdeantwort in vier bzw. beim Einer-Schiedsgericht in zwei Exemplaren an.

²In der Beschwerdeantwort ist ein Antrag zu stellen, zur Beschwerdeschrift Stellung zu nehmen und die Beweismittel zu nennen.

Art. 26 Einrede der Unzuständigkeit oder mangelhaften Bestellung des Schiedsgerichtes

¹Einreden betreffend Zuständigkeit oder Bestellung des Schiedsgerichts sind spätestens mit der Beschwerdeantwort zu erheben.

²Das Schiedsgericht ist befugt, über Einreden gegen seine Zuständigkeit zu entscheiden.

³Im Allgemeinen hat das Schiedsgericht über derartige Einreden als Vorfrage zu entscheiden. Das Schiedsgericht kann jedoch das Schiedsverfahren fortsetzen und erst im endgültigen Schiedsspruch entscheiden.

Art. 27 Beweis und mündliche Verhandlung

¹Jede Partei trägt die Beweislast für die Tatsachen, auf die sie ihre Beschwerdeschrift oder Beschwerdeantwort stützt und muss in der Beschwerdeschrift bzw. in der Beschwerdeantwort die eigenen Beweise nennen.

²Das Schiedsgericht kann in jedem Zeitpunkt des Verfahrens die Parteien zur Vorlage von Schrift- oder Beweisstücken oder anderen Beweisen innerhalb einer von ihm bestimmten Frist auffordern.

³Jedermann kann Zeuge oder Parteiexperte sein. Sind Zeugen oder Parteiexperten zu vernehmen, so hat jede Partei dem Schiedsgericht und der anderen Partei mindestens 15 Tage vor der Verhandlung die Namen und Anschriften der Zeugen oder Parteiexperten, die sie vernehmen lassen möchte, den Gegenstand der Zeugenaussagen und die Sprachen bekannt zu geben, in denen die Zeugen oder Parteiexperten aussagen werden.

⁴Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Das Schiedsgericht kann verlangen, dass sich die Zeugen oder Parteiexperten während der Vernehmung anderer Zeugen oder Parteiexperten zurückziehen. Das Schiedsgericht kann die Art der Vernehmung von Zeugen oder Parteiexperten nach freiem Ermessen bestimmen.

⁵Das Schiedsgericht hat die Zulässigkeit, die Erheblichkeit, die Bedeutung und die Beweiskraft der angebotenen Beweise nach freiem Ermessen zu beurteilen.

Art. 28 Vorsorgliche Massnahmen

¹Zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen sind allein die staatlichen Gerichte zuständig.

²Die Parteien können sich jedoch freiwillig den vom Schiedsgericht vorgeschlagenen vorsorglichen Massnahmen unterziehen.

Art. 29 Säumnis

¹Wird die Beschwerdeantwort nicht innerhalb der Frist gemäss Art. 25 eingereicht so hat das Schiedsgericht die Fortsetzung des Verfahrens anzuordnen und aufgrund der Akten zu entscheiden.

²Erscheint eine ordnungsgemäss vorgeladene Partei nicht zur Verhandlung, ohne dafür ausreichende Gründe vorzubringen, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen.

³Legt eine der Parteien nach ordnungsgemässer Aufforderung Beweise nicht innerhalb der gesetzten Frist vor, so kann das Schiedsgericht den Schiedsspruch auf Grund der ihm vorliegenden Beweisergebnisse erlassen.

Art. 30 Abschlusshandlungen

¹Das Schiedsgericht kann die Parteien befragen, ob sie noch weitere Beweise anzubieten haben, Zeugen vernehmen lassen wollen oder Erklärungen abzugeben haben. Ist dies nicht der Fall, kann das Schiedsgericht das Verfahren für geschlossen erklären.

²Das Schiedsgericht kann, wenn es dies wegen ausserordentlicher Umstände für notwendig hält, von sich aus oder auf Ersuchen einer Partei das Verfahren jederzeit vor Erlass des Schiedsspruches wieder eröffnen.

Art. 31 Verzicht auf die Geltendmachung eines Verstosses gegen dieses Reglement

Eine Partei, die weiss, dass eine Bestimmung oder ein Erfordernis dieses Reglements nicht eingehalten wurde, aber dennoch das Schiedsverfahren fortsetzt, ohne diesen Verstoß unverzüglich zu rügen, wird so angesehen, als habe sie auf ihr Recht der Rüge verzichtet.

V. Abschluss des Schiedsverfahrens

Art. 32 Beratungen und Abstimmungen

¹Bei den Beratungen und Abstimmungen haben sämtliche Schiedsrichter mitzuwirken.

²Das Schiedsgericht entscheidet nach den Regeln des anwendbaren Rechts.

³Das Schiedsgericht darf einer Partei nicht mehr oder, ohne dass besondere Gesetzesvorschriften es erlauben, anderes zusprechen, als sie verlangt hat. Es gilt die Dispositionsmaxime.

Art. 33 Schiedsspruch oder Einstellungsverfügung

Das Verfahren wird mit einem Schiedsspruch oder einer Einstellungsverfügung abgeschlossen.

Art. 34 Inhalt des Schiedsspruches

¹Der Schiedsspruch enthält:

- a) die Namen der Schiedsrichter,
- b) die Bezeichnung der Parteien,
- c) die Angabe des Sitzes des Schiedsgerichtes,
- d) die Anträge der Parteien oder, in Ermangelung von Anträgen, eine Umschreibung der Streitfrage,
- e) sofern die Parteien nicht ausdrücklich darauf verzichtet haben: die Darstellung des Sachverhaltes und die rechtlichen Entscheidungsgründe,
- f) die Spruchformel über die Sache selbst,
- g) die Spruchformel über die Höhe und die Verlegung der Verfahrenskosten und der Parteienschädigungen.

²Der Schiedsspruch ist mit dem Datum zu versehen und von den Schiedsrichtern bzw. beim Einer-Schiedsgericht vom Einzelschiedsrichter zu unterzeichnen. Die Unterschrift der Mehrheit der Schiedsrichter genügt, wenn im Schiedsspruch vermerkt wird, dass die Minderheit die Unterzeichnung verweigert.

Art. 35 Einigung oder andere Gründe für die Einstellung des Verfahrens

¹Einigen sich die Parteien vor Erlass des Schiedsspruches über die Beilegung der Streitigkeit, so hat das Schiedsgericht entweder eine Einstellungsverfügung zu erlassen oder, falls beide Parteien es beantragen und das Schiedsgericht zustimmt, die Einigung in Form eines Schiedsspruches mit vereinbartem Wortlaut zu Protokoll zu nehmen. Dieser Schiedsspruch bedarf keiner Begründung.

²Wird es, bevor der Schiedsspruch erlassen wurde, aus irgendeinem anderen Grund als dem des Abs. 1 unnötig oder unmöglich, das Schiedsverfahren fortzusetzen, so hat das Schiedsgericht die Parteien von seiner Absicht, eine Einstellungsverfügung zu erlassen, zu unterrichten.

³Das Schiedsgericht hat die Befugnis, eine solche Verfügung zu erlassen, es sei denn, eine der Parteien erhebe dagegen begründete Einwände.

Art. 36 Auslegung des Schiedsspruches oder der Einstellungsverfügung

¹Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schiedsspruches oder der Einstellungsverfügung kann jede Partei, unter Benachrichtigung der anderen, das Schiedsgericht um eine Auslegung des Schiedsspruches oder der Einstellungsverfügung ersuchen. Das Schiedsgericht kann der anderen Partei eine normalerweise 30 Tage nicht überschreitende Frist setzen, um dazu Stellung zu nehmen. Ein Begehren um Auslegung ändert nichts am Eintritt der Rechtskraft.

²Die Auslegung ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags schriftlich zu erteilen. Die Auslegung bildet einen Bestandteil des Schiedsspruches oder der Einstellungsverfügung und Art. 34 findet auf sie Anwendung.

Art. 37 Berichtigung des Schiedsspruches oder der Einstellungsverfügung

¹Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schiedsspruches oder der Einstellungsverfügung kann jede Partei unter Benachrichtigung der anderen das Schiedsgericht um Berichtigung von im Schiedsspruch oder in der Einstellungsverfügung enthaltenen Rechen-, Schreib-, Druck- oder anderen Fehlern gleicher Art ersuchen. Das Schiedsgericht kann der anderen Partei eine normalerweise 30 Tage nicht überschreitende Frist setzen, um dazu Stellung zu nehmen. Ein Begehren um Berichtigung ändert nichts am Eintritt der Rechtskraft.

²Das Schiedsgericht kann solche Berichtigungen von sich aus innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Schiedsspruches oder der Einstellungsverfügung vornehmen.

³Auf solche Berichtigungen, die schriftlich vorzunehmen sind, findet Art. 34 Anwendung.

Art. 38 Kosten und Entschädigung

¹Das Schiedsgericht legt im Schiedsspruch die Kosten fest.

²Der Begriff "Kosten" umfasst:

- a) die Honorare der Mitglieder des Schiedsgerichtes und eines allfälligen Sekretärs. Die Honorare sind für jeden Schiedsrichter einzeln anzugeben und vom Schiedsgericht selbst nach Abs. 3 dieser Bestimmung festzulegen,
- b) die Reisekosten und sonstigen Auslagen der Schiedsrichter,
- c) die Kosten für Sachverständige,
- d) die Reisekosten und sonstigen Auslagen von Zeugen in der Höhe, in der diese Ausgaben vom Schiedsgericht gebilligt werden.

³Die Honorare der Mitglieder des Schiedsgerichtes betragen CHF 300/Stunde. Ein allfällig bestellter Sekretär erhält ein angemessenes Honorar, das vom Schiedsgericht bestimmt wird. Im Honorar enthalten sind Kanzleiarbeiten. Auslagen und Spesen sind separat in Rechnung zu stellen.

⁴Das Schiedsgericht entscheidet über die Verteilung der Honorare unter den Schiedsrichtern.

⁵Kosten des Schiedsverfahrens sind von den Parteien im Verhältnis ihres Obsiegens und Unterliegens zu tragen. Das Schiedsgericht kann jedoch jede Art von Kosten zwischen den Parteien aufteilen, wenn es dies unter Berücksichtigung der Umstände des Falls für angemessen erachtet.

⁶Das Schiedsgericht legt die Entschädigung der Parteien für rechtliche Vertretung und Beistand in angemessener Höhe fest, wenn die Erstattung dieser Kosten beantragt wurde. Die Entschädigung wird in der Regel in Abhängigkeit des Obsiegens und Unterliegens der Parteien festgelegt. Das Schiedsgericht kann unter Berücksichtigung der Umstände des Falles eine andere Aufteilung vornehmen.

⁷Erlässt das Schiedsgericht eine Einstellungsverfügung oder einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut, so hat es die Kosten des Schiedsverfahrens nach Art. 38 in diesem Beschluss oder im Schiedsspruch festzulegen.

⁸Das Schiedsgericht kann für die Auslegung und die Berichtigung seines Schiedsspruches nach den Art. 36 und 37 keine zusätzlichen Honorare fordern.

VI. Rechtsmittel

Art. 39 Beschwerde und Revision

Die Entscheide des Schiedsgerichtes sind endgültig. Die Beschwerde gemäss Art. 389 ff. und die Revision gemäss Art. 396 ff. ZPO bleiben vorbehalten.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 40 Verwendung der männlichen Form

Die in diesem Reglement verwendete männliche Form schliesst die weibliche Form mit ein.

Art. 41 Inkrafttreten

Das vorliegende Schiedsreglement wurde durch die Vereinsversammlung vom 6. Juli 2021 genehmigt. Es tritt per 15. Juli 2021 in Kraft und ersetzt mit Wirkung ab diesem Datum das Reglement vom 9. Dezember 2014. Es findet auf alle Streitigkeiten Anwendung, in welchen die Beschwerdeschrift gemäss Art. 14 an oder nach dem Datum des Inkrafttretens eingereicht wird.

Art. 42 Hängige Verfahren

¹Für Schiedsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Schiedsgerichtsreglementes anhängig gemacht worden sind, finden die Vorschriften des Schiedsgerichtsreglementes vom 9. Dezember 2014 Anwendung.

²Sofern der Entscheid des Vorstandes nach Art. 12 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Schiedsgerichtsreglementes noch nicht gefällt wurde, findet dieses Anwendung.

Bern, 6. Juli 2021

Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes

Peter Lutz
Präsident

Schweizerischer Anwaltsverband

Rahel Hasler
Generalsekretärin

Birgit Sambeth Glasner
Präsidentin

Schweizerischer Notarenverband

René Rall
Generalsekretär

Franz Stämpfli
Präsident

Oliver Reinhardt
Generalsekretär